

Beschluss des Stadtrates vom: 27.09.2012
Genehmigung des Landratsamtes vom: genehmigungsfrei
Ausfertigungsdatum: 28.09.2012
Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt vom: 05.10.2012

Die Stadt Harburg (Schwaben) erlässt aufgrund der Art. 22 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GO), Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

**Gebührensatzung zur Benutzungsordnung der Wörnitzhalle und der alten Turnhalle
in Harburg (Schwaben)
(Wörnitzhalle- und Turnhallengebührensatzung)**

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Harburg (Schwaben) erhebt für die Benützung der städt. Wörnitzhalle, der alten Turnhalle und ihre Einrichtungen eine Benutzungsgebühr.
(2) Von Abs. 1 unberührt bleiben die im Vertrag vom 21.12.62 zwischen dem TSV Harburg und der Stadt Harburg (Schwaben) vereinbarten Sonderregelungen bezüglich der alten Turnhalle.

§ 2

Gebührensschuldner

Schuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren sind die Personen, Vereine und Gruppen, die die Hallen und ihre Einrichtungen benützen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Beginn der Benutzung der Hallen und ihrer Einrichtungen. Sie sind fällig mit der Beendigung der Benutzung bzw. bei Belegungen gemäß dem Sommer- bzw. Winterbelegungsplan mit Beendigung des Belegungszeitraumes.
(2) Die Kautions ist zwei Wochen vor der Veranstaltung bei der Stadtverwaltung in bar zu hinterlegen. Im Schadensfall wird die Kautions als Eigenbeteiligung des Veranstalters einbehalten bzw. mit den Kosten für die Beseitigung des Schadens verrechnet.

§ 4

Gebührenhöhe

(1) Benutzung der Hallen mit Einrichtungen im Rahmen des Belegungsplanes

Benutzung je Belegungsstunde 2,50 € pro Hallenteil

(2) Veranstaltungen, Turniere, Lehrgänge

Als Veranstalter i.S. dieser Satzung gilt der jeweils hinter der Veranstaltung stehende Verband, Verein oder Institution. Dies gilt auch, wenn ein örtlicher Verein für diese Veranstaltung als Ausrichter fungiert.

a) Benutzungstagesgebühr je Hallenteil oder „alte“ Halle

- | | |
|--|---------|
| - örtliche Vereine und Institutionen | 10,-- € |
| - örtliche gewerbliche Veranstalter | 25,-- € |
| - überörtliche Vereine, Verbände, Institutionen und gewerbliche Veranstalter | 50,-- € |
| - überörtliche Veranstaltungen im Jugendbereich | 25,-- € |

b) Auf- und Abbauggebühr

- Aufbau am Vortag (Mo-Fr) ½ der Benutzungsgebühr
- Abbau am Folgetag (Mo-Fr) ½ der Benutzungsgebühr

Bei Veranstaltungen im Jugendbereich, an denen überwiegend Jugendliche aus dem Stadtbereich beteiligt sind, fällt keine Gebühr nach § 4 Abs. 2 Buchstabe a an.

- c) Benutzungsgebühr nur Foyer** 200,-- €
- d) Benutzungsgebühr Foyer im Zusammenhang mit einer Veranstaltung in der Wörnitzhalle** 50,-- €

Bei sportlichen Veranstaltungen ist die Foyergebühr in der Hallengebühr enthalten.

- e) Benutzungsgebühr Küche:**
10 % des Gesamtumsatzes der Bewirtung der Veranstaltung, mind. jedoch 50,-- €
(Die Umsatzunterlagen sind der Stadt Harburg (Schwaben) vorzulegen.)
- f) Bewirtung während einer Veranstaltung in der Wörnitzhalle durch einen gewerblichen Caterer (ohne Küche):**
10% des Gesamtumsatzes der Bewirtung der Veranstaltung, mind. jedoch 75,-- €
(Die Umsatzunterlagen sind der Stadt Harburg (Schwaben) vorzulegen.)
- g) Für die Küchenbenutzung ist eine Kaution zu hinterlegen in Höhe von** 200,-- €
- h) Versicherungspauschale** 5,-- €
- i) Reinigungspauschale** 25,-- €
Erhöhter Reinigungsaufwand ist vom Veranstalter in voller Höhe zu tragen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 06.10.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Benutzungsordnung der Mehrzweckhalle und der alten Turnhalle in Harburg vom 19.12.2003 außer Kraft.

Harburg, den 28.09.2012

Kilian, 1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Satzung wurde am 5. Oktober 2012 im Amtsblatt Nr. 40 der Stadt Harburg (Schwaben) Seite 5 bis 6 veröffentlicht.

Harburg (Schwaben), den 8. Oktober 2012
STADT HARBURG (SCHWABEN)

Wolfgang Kilian
1. Bürgermeister